

ANFRAGE von Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil)

betreffend Verfügung der Baudirektion betreffend Baugesuch für den "Um- und Aufbau/Nutzungsänderung Remisegebäude Ver.-Nr. 1848 zu Wohnhaus auf Kat.-Nr 3127, Aahalden (Landwirtschaftszone)" in Wädenswil

Mit Datum vom 20. Juni 1995 hat die Baudirektion das Baugesuch für den Um- und Aufbau/Nutzungsänderung einer Remise zu Wohnzwecken in Wädenswil, oberhalb der Autobahn, abgelehnt. Das Gebäude liegt in der Landwirtschaftszone, welche der Kantonsrat im Rahmen des neuen Richtplanes vom 31. Januar 1995 als Gebiet mit traditioneller Streubauweise bezeichnet hat. Die Remise war nie Teil eines Landwirtschaftsbetriebes und wurde bisher auch nicht zu Wohnzwecken genutzt.

Die Baudirektion lässt im letzten Abschnitt der Verfügung erkennen, dass - positiv formuliert - eine Umnutzung zu Wohnzwecken in Aussicht gestellt werden könnte, wenn die Remise in ihrer baulichen Substanz erhalten bliebe. Voraussetzung ist natürlich das Inkrafttreten des vom Kantonsrat genehmigten Richtplanes.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Wird mit dieser Begründung nicht eine Bautätigkeit in der Landwirtschaftszone in Gang gesetzt, wie sie mit den Grundzügen des Raumplanungsgesetzes nicht vereinbar ist?
2. Liegt der Begründung der Baudirektion nicht eine unzulässige Interpretation von Art. 24 RPG zugrunde?
3. Was versteht der Regierungsrat unter dem Begriff "Erhaltung der baulichen Grundstruktur"? Ist darunter auch die räumliche Aufteilung im Innern des Gebäudes zu verstehen?
4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass durch die Aussage in der Verfügung falsche Erwartungen an die Behörden geweckt werden?

Ich danke Ihnen für die Beantwortung dieser Fragen.

Julia Gerber Rüegg